

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**

2. nachrichtlich:

- a) hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- b) Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Kagelmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-60-31 ka

Datum
01.02.2018

Zuständigkeit der Ausländerbehörden für die Aufhebung eines vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verfügten Einreise- und Aufenthaltsverbots; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden (Urteil vom 25. Januar 2018, Az. 1 C 7/17), dass die Ausländerbehörden für die nachträgliche Aufhebung eines vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gegen einen Ausländer verfügten Einreise- und Aufenthaltsverbots sachlich zuständig sind.

Der Entscheidung lag der Fall eines albanischen Staatsangehörigen zugrunde, dessen Asylantrag im April 2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden war. Gleichzeitig hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein zehnmonatiges Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG ab dem Tag der Ausreise angeordnet. Nachdem der Kläger mit einem deutschen Mann eine Lebenspartnerschaft begründet hatte, beantragte er beim BAMF und bei der Ausländerbehörde die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots. Beide Behörden lehnten eine Entscheidung wegen Unzuständigkeit ab.

Eine vom Kläger gegen das Land Berlin erhobene Untätigkeitsklage wies das Verwaltungsgericht mit der Begründung ab, das BAMF und nicht die Ausländerbehörde müsse über die Aufhebung entscheiden.

Dagegen hat das BVerwG entschieden, dass die Ausländerbehörde sachlich zuständig sei und zur Begründung maßgeblich auf Sinn und Zweck des § 11 Abs. 7 AufenthG und die Gesetzesmaterialien zu der im Jahr 2015 geschaffenen Norm verwiesen. Eine Beteiligung des BAMF an der Entscheidung der Ausländerbehörden sehe § 72 AufenthG nicht vor.

Die Entscheidungsgründe zu dem Urteil des BVerwG wurden noch nicht veröffentlicht. Sobald sie zugänglich sind, werden wir Sie unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kagelmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Elke Kagelmann